



Bekanntmachung der Wahlleitung über die Wahlen

- zum Senat;
 - zu den Großen Fakultätsräten;
- sowie
- zum Studierendenparlament der
Verfassten Studierendenschaft
der Universität Hohenheim

am 15./16. Juni 2021

Nr. 1321 Datum: 14.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Wahlleitung
über die Wahlen

zum Senat,
zu den Großen Fakultätsräten

sowie zum
Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft

der Universität Hohenheim

am 15. und 16. Juni 2021

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilung Nr. 1305 vom 10. Februar 2021) mache ich bekannt:

I. Besondere Hinweise für die Gremienwahlen 2021:

Auf Grund der neuen WO der Universität (Aktuelle Fassung vom 10. Februar 2021, Amtliche Mitteilungen Nr. 1305) sind im Hinblick auf die Gremienwahlen 2021 im Wesentlichen folgende Neuerungen zu beachten:

- Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder der Wahlgruppe 4 (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) in Senat und Fakultätsräten auf 1 Jahr.
- Automatische Zuordnung zu Wahlgruppe 4 von Doktorandinnen und Doktoranden, welche an der Universität Hohenheim hauptberuflich tätig sind für den Fall der Nichtausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Wahlgruppenzugehörigkeit.

In diesem Jahr finden die Neuwahlen der Mitglieder der Wahlgruppe 2 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG), der Wahlgruppe 3 (Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG) und der Wahlgruppe 4 (Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG, Doktorandinnen und Doktoranden) zum Senat und den Großen Fakultätsräten sowie die Neuwahlen zum Studierendenparlament statt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird in Betracht gezogen, dass die Durchführung der diesjährigen Wahlen gegebenenfalls nur unter Sonderbedingungen möglich sein wird. Die Universität Hohenheim trägt diesem u.a. mit Hygieneschutz sowie einem Vorrang elektronisch übermittelter Erklärungen und der Bitte, vermehrt per Briefwahl zu wählen, Rechnung. Daneben behält sich die Wahlleitung vor, weitere Räume als Wahlräume zu bestimmen (vergl. Ziffer II.2 dieser Bekanntmachung).

Neben den in der Wahlordnung genannten Erklärungen, die in elektronischer Form zulässig sind, sind bei den Wahlen 2021 weitere Erklärungen erlaubt:

- Anfragen beim Wahlleiter zur erfolgten Aufnahme in das Wählerverzeichnis,
- Erklärung zur Vertretung eines Wahlvorschlages,
- Übersendung eines Wahlvorschlages,
- Unterstützung eines Wahlvorschlages.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

II. Gemeinsame Regelungen:

1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WO)

Am **15. und 16. Juni 2021** finden an der Universität Hohenheim **für die Wahlgruppen 2, 3 und 4** gem. § 3 Abs. 2 WO (Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG, Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG) die **Wahlen zum Senat** und **für die Wahlgruppen 2, 3 und 4** gem. § 3 Abs. 2 WO (Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG, Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG) die **Wahlen zu den Großen Fakultätsräten** statt.

Zusätzlich findet die **Wahl der Studierenden zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft** der Universität Hohenheim statt.

Für alle Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Hohenheim (§ 1 WO i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Grundordnung (GO) sowie § 9 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OS)).

Die Abstimmungszeit

beginnt am **15. Juni 2021 um 10:00 Uhr** und **endet um 16:00 Uhr**,
beginnt am **16. Juni 2021 um 10:00 Uhr** und **endet um 13:00 Uhr**.

2. Wahlräume (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 WO)

Zum Wahlraum für die Wahlen der Wahlgruppen 3 und 4 zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten sowie der Studierenden zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim wurde die **Aula** im 1. OG des Schloss-Mittelbaus bestimmt.

Zum Wahlraum für die Wahlen der Wahlgruppe 2 zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten wurde der **Blaue Saal** im 1. OG des Schloss-Mittelbaus bestimmt.

Die Wahlräume werden gekennzeichnet. Bitte benutzen Sie die ausgeschilderten Zugänge!

Termin und Ort für die öffentliche Stimmenauszählung sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden gemeinsam mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht. Geplant ist, dass die Auszählung am 17. und 18. Juni 2021 jeweils ab 09:00 Uhr in den jeweiligen, oben genannten Wahlräumen erfolgt.

3. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6 WO)

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens zum 31. Tag vor dem 1. Wahltag (= Montag, 17. Mai 2021) für die Wahlen zum Senat, den Großen Fakultätsräten sowie zum Studierendenparlament Wahlvorschläge jeweils für die einzelnen Wahlen bei der Wahlleiterin einzureichen (§ 15 WO). Die Frist endet somit am

Montag, 17. Mai 2021, um 15:30 Uhr (§ 38 WO).

Sollten Sie Wahlvorschläge in Papierform direkt im Wahlbüro abgeben wollen, bitten wir Sie, vorab per Email einen Termin mit der Wahlleiterin zu vereinbaren.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

Die erforderlichen Formulare (Wahlvorschlag, Vertretung des Wahlvorschlages, Einverständniserklärung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers) sind ab spätestens

Dienstag, 04. Mai 2021,

erhältlich. Sie können auf der Homepage der Universität Hohenheim **zum Download** abgerufen werden:

<https://www.uni-hohenheim.de/wahlen>

Die Vorschriften der §§ 15 und 38 WO sind im Anhang abgedruckt.

Für jede Wahl werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert. Diese Nummerierung ist maßgeblich für eine später ggf. erforderliche Listennummernvergabe.

Hinweis bei gleichzeitiger Kandidatur für Senat und Studierendenparlament:

Ein in das Studierendenparlament gewähltes Mitglied verliert dort seine Wählbarkeit, wenn es als studentisches Senatsmitglied gem. § 7 Abs. 1 a) OS dem Studierendenparlament bereits kraft Amtes angehört. In diesem Fall rückt der nächste Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Dies gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet. (§ 7 Abs. 1 b) OS).

4. Ausübung des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 WO)

4.1 Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im jeweiligen Wahlraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 WO).

Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Wahlleiterin Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Für die Gremienwahlen bzw. die Wahl zum Studierendenparlament müssen getrennt Anträge auf Briefwahl gestellt werden.

Briefwahlunterlagen können gem. § 22 Abs. 3 S. 1 WO nur bis zum 4. Tag vor dem Wahltag, also bis

Freitag, 11. Juni 2021, um 15:30 Uhr

beantragt und **nach Vereinbarung** ausgegeben werden. **Bitte vereinbaren Sie per Email einen Termin mit der Wahlleiterin bevor Sie das Wahlbüro besuchen.**

Die Frist für den Versand der Briefwahlunterlagen endet abweichend hiervon gem. § 22 Abs. 3 S. 2 WO bereits am 7. Werktag vor dem 1. Wahltag, also am

Montag, 07. Juni 2021, um 15:30 Uhr

Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit, also

Mittwoch, 16. Juni 2021, vor 13:00 Uhr

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

bei der Wahlleiterin eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 4.2 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich:

Wahlgruppe	Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat (Fak A, N oder W) Stimmen	Studierenden- parlament
1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Fakultäten A, N oder W	6	-	-
2: Akademische Mitar- beiterinnen und Mitar- beiter nach § 52 LHG	4	4	-
3: Studierende (§ 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)	4	6	} 16
4: Studierende (§ 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG) (Doktorandinnen und Doktoranden)	3	2	
5: Sonstige Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter	3	3	-

Anmerkung: Die für die diesjährigen Wahlen relevanten Wahlgruppen sind fett markiert.

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

5. Wahlgrundsätze (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 WO)

Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO:

- (1) *Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer der Mitgliedergruppen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LHG angehören, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG werden fakultätsbezogen von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Versammlungen ist nicht zulässig.*
- (2) *Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.*
- (3) *Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.*
- (4) *Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler kann Bewerberinnen oder*

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen ihrer oder seiner Gruppe übernehmen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

- (5) *Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerberin in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.*
- (6) *Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.*
- (7) *Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professorinnen oder Professoren nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.*

III. Regelungen für einzelne Wahlen

6. Wahlmitglieder, Amtszeiten, Wahlrecht und Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 WO sowie § 10 Abs. 2 Ziffer 7, 8, 11 und 12 WO)

6.1 Senat und Große Fakultätsräte

6.1.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 32 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die einzelnen Wahlgruppen folgend genannte Mitgliederzahlen und Amtszeiten:

Wahlgruppe	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 4 WO)
1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer pro Fakultät insgesamt	6 18	01.10.2019 bis 30.09.2023
2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4	01.10.2019 bis 30.09.2021
3: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)	4	01.10.2020 bis 30.09.2021
4: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG) (Doktorandinnen und Doktoranden)	3	01.10.2020 bis 30.09.2021

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3	01.10.2019 bis 30.09.2023
--	---	---------------------------

Anmerkung: Die für die diesjährigen Wahlen relevanten Wahlgruppen sind fett markiert.

6.1.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 15 Wahlmitglieder an, davon:

Wahlgruppe	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 5 WO)
2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4	01.10.2019 bis 30.09.2021
3: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)	6	01.10.2020 bis 30.09.2021
4: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG) (Doktorandinnen und Doktoranden)	2	01.10.2020 bis 30.09.2021
5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3	01.10.2019 bis 30.09.2023

Anmerkung: Die für die diesjährigen Wahlen relevanten Wahlgruppen sind fett markiert.

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 LHG) sowie diejenigen immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 LHG).

6.1.3 Wahlberechtigung und deren Einschränkungen (§ 10 Abs. 2 Ziffern 7 und 12 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Mittwoch, 05. Mai 2021** (= 41. Tag vor der Wahl), vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. der Wählbarkeit gem. § 9 Abs. 7 LHG (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten) sowie § 60 Abs. 1 S. 5 LHG (zeitlich befristet immatrikulierte Studierende) wird hingewiesen. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben (§ 4 Abs. 2 S. 2 GO).

Beurlaubte Studierende haben hinsichtlich der Wahl des Studierendenparlaments das aktive und passive Wahlrecht (§ 3 Abs. 1 OS), hinsichtlich der Wahlen des Senats und der Großen Fakultätsräte steht ihnen ein solches nicht zu (§ 16 Abs. 8 Ziffer 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim).

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

6.1.4 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WO **von Mittwoch, 05. Mai 2021, bis Dienstag, 11. Mai 2021**, auszulegen.

Diese liegen von 10:00 bis 11:00 Uhr im Büro der Wahlleiterin zur Einsichtnahme aus. **Bitte kündigen Sie Ihren Besuch im Wahlbüro vorab per Email bei der Wahlleiterin an oder nutzen Sie die Möglichkeit, eine Auskunft in elektronischer Form (E-Mail) zu beantragen.**

Die Einsichtnahme im Wahlbüro ist unter Beachtung von Hygieneschutzmaßnahmen (Tragen von Nase-Mund-Masken, nur 1 Person) möglich. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt (§ 40 Abs. 3 WO).

Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

6.1.5 Wahlgruppen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Ziffern 11 und 12 WO)

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (= Wahlgruppe 1),
- **die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 (= Wahlgruppe 2),**
- **die Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG (= Wahlgruppe 3),**
- **die Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG (= angenommene immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden, Wahlgruppe 4) und**
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Wahlgruppe 5)

je eine Gruppe.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt und wählbar; diese Gruppe oder Fakultät ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.

Ihre oder seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG bzw. der Reihenfolge der Nennung der Fakultäten gemäß Grundordnung, es sei denn, sie oder er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder Fakultät ausüben will.

Angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, **die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ebenfalls ein Wahlrecht**, in welcher Wahlgruppe sie Ihre Mitwirkungsrechte ausüben wollen (§ 10 Abs. 1 S. 4 LHG). **Eingeschriebene und gleichzeitig hauptberuflich tätige Doktorandinnen oder Doktoranden, welche bis zu dem genannten Zeitpunkt keine solche Erklärung abgegeben haben, werden von Amts wegen der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 LHG zugeordnet (§ 6 Abs. 2 WO).**

Jegliche Erklärungen zur Wahlgruppenzugehörigkeit müssen bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses, gem. § 14 Abs. 1 WO bis zum 18. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin oder deren Stellvertreter schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Diese Frist endet somit am

Freitag, 28. Mai 2021, um 15:30 Uhr.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt.

Sind Studierende in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, sind sie gem. § 22 Abs. 3 LHG nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses möglich.

6.2 Studierendenparlament

6.2.1 Wahlmitglieder

Gemäß § 7 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) gehören dem Studierendenparlament 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon sind 16 Mitglieder Wahlmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres. Somit beginnt die Amtszeit am 01.10.2021 und endet am 30.09.2022.

6.2.2 Wahlberechtigung (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Mittwoch, 05. Mai 2021** (= 41. Tag vor der Wahl), vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

6.2.3 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WO **von Mittwoch, 05. Mai 2021, bis Dienstag, 11. Mai 2021**, auszulegen.

Diese liegen von 10:00 bis 11:00 Uhr im Büro der Wahlleiterin zur Einsichtnahme aus. **Bitte kündigen Sie Ihren Besuch im Wahlbüro vorab per Email bei der Wahlleiterin an oder nutzen Sie die Möglichkeit, eine Auskunft in elektronischer Form (E-Mail) zu beantragen.**

Die Einsichtnahme im Wahlbüro ist unter Beachtung von Hygieneschutzmaßnahmen (Tragen von Nase-Mund-Masken, nur 1 Person) möglich. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt (§ 40 Abs. 3 WO).

Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

6.2.4 Einschränkungen der Wahlberechtigung und des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 12 WO)

Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle immatrikulierten Studierenden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG (§ 3 Abs. 1 OS).

7 Hinweise

7.1 **Wahlorgane** für alle Wahlen sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleiterin. Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO Frau Tinz (Wahlamt) zur Wahlleiterin für die durchzuführenden Wahlen und

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

Herrn Wörl (Abteilung Studium und Lehre) zum stellvertretenden Wahlleiter bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO von der Wahlleiterin bestellt.

7.2 **Erklärungen in elektronischer Form** sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- Antrag auf Auskunft über die Aufnahme ins Wählerverzeichnis,
- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Optierungen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Nr. 11 WO),
- Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag,
- Einreichung eines Wahlvorschlages,
- Unterstützung eines Wahlvorschlages,
- Erklärungen zur Vertretung eines Wahlvorschlages,
- Anträge auf Briefwahl (§ 40 Abs. 2 WO).

Die o. g. Erklärungen sind an die Wahlleiterin zu richten:
jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de.

Abweichend hiervon sind Anträge auf Briefwahl an die Funktionsadresse der Gremienwahlen zu richten: Gremienwahlen@verwaltung.uni-hohenheim.de.

7.3 Die **Geschäftsstelle der Wahlleiterin (Wahlbüro)**, Frau Tinz, befindet sich an der Universität Hohenheim im Schloss (Ackerbauflügel, Osthof-Ost), Schwerzstrasse 42, Gebäude 04.33, Raum 126, Telefon 22695. Sie erreichen die Wahlleiterin per E-Mail unter:

jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de.

Die Geschäftsstelle des stellvertretenden Wahlleiters, Herr Wörl, befindet sich an der Universität Hohenheim in der Kirchnerstraße 5 (Alte Botanik), 1. OG, Zimmer 111, Telefon 22066. Sie erreichen den stellvertretenden Wahlleiter per E-Mail unter:
guenter.woerl@verwaltung.uni-hohenheim.de.

Die Geschäftsstellen und das Wahlbüro haben mit Ausnahme der o. g. Zeiten keine regulären Öffnungszeiten. Bitte vereinbaren Sie generell bei Wahlangelegenheiten einen Termin mit der Wahlleiterin oder bei deren Abwesenheit mit dem stellvertretenden Wahlleiter.

7.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen an den Wahltagen nicht aus.

7.5 Ich bitte darum, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Foyer, gegenüber der Hörsäle B11, B12 und B13) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Wahlleiterin



Jana Tinz

(siehe Anhang nächste Seite)

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!

Anhang:

Wahlordnung der Universität Hohenheim vom 10.02.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1305):

§ 15 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Jede Wahlbewerberin und jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerin oder Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.

(4) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie oder er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 38 Fristen

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:30 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – beantragen Sie Briefwahl!